

R e z e n s i o n e n

Claus Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, De Gruyter, 8. Aufl., Berlin 2006, XXI, 820 S., € 84.-

Es gibt kein Buch der jüngeren deutschen Strafrechtsdogmatik, das einen ähnlichen Erfolg gehabt hätte wie die mittlerweile in achter Auflage erschienene Habilitationsschrift von *Claus Roxin*. Kein anderes Werk hat die deutsche, die europäischen und die internationalen Strafrechtslehren so beeinflusst wie dieses erstmals 1963 erschienene Standardwerk. Dementsprechend ist jede der Auflagen bereits vielfach rezensiert worden.¹ Die Anzeige der neuesten Auflage kann sich daher auf den von *Roxin* aktualisierten Teil beschränken:

Bekanntlich hat *Roxin* seit der 3. Auflage (dort hatte er das ursprünglich Elfte Kapitel zu Täterschaft und Teilnahme bei fahrlässigen Delikten, das sich in der 2. Auflage noch findet, gestrichen) den Hauptteil unverändert gelassen (Erstes bis Elfte Kapitel, S. 1-545); der Schlussteil wird seitdem von Auflage zu Auflage aktualisiert und hat mit einem Umfang von nunmehr 276 Seiten seinerseits bereits monographisches Ausmaß angenommen.

In den §§ 42-44 zeichnet *Roxin* die Entwicklung von Täterschaft und Teilnahme zunächst in der Gesetzgebung, anschließend in der Rechtsprechung und schließlich in der Wissenschaft nach. Besonders lesenswert sind die Ausführungen in § 43 zur Entwicklung der Rechtsprechung, wo alle „einigermaßen aussagekräftigen Entscheidungen zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, die der BGH seit dem Erscheinen der Erstausgabe des Buches, [...], erlassen hat“, aufgeführt sind. Der praktischen Bedeutung entsprechend zieht *Roxin* die Rechtsprechung des BGH, die in dem Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelstrafrecht ergangen ist, in einer geschlossenen Analyse zusammen (S. 626-642). Wer sich über die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung der verschiedenen Beteiligungsformen entweder in einem ersten Zugriff oder zum schnellen Nachlesen, aber auch, weil er auf der Suche nach weiterführenden Gedanken ist, informieren will, kommt an diesem Kompendium nicht vorbei.

Den breitesten Raum nimmt naturgemäß die Auseinandersetzung mit der Entwicklung im strafrechtlichen Schrifttum ein (§ 44), wobei die Willensherrschaft als die Tatherrschaftsform der mittelbaren Täterschaft deutlich im Vordergrund steht. Das ist insbesondere auch der stürmischen Entwicklung im Rahmen der Auseinandersetzung um die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft geschuldet. Freilich ist insoweit die neueste Entwicklung – an der auch *Roxin* wieder beteiligt ist² – noch nicht abgebildet. So hat in den letzten beiden Jahren seit Erscheinen der Monographie *Roxin* seine Auffassung zu den Voraussetzungen der Organisationsherrschaft modifiziert: Zu den von ihm schon immer für konstituierend gehaltenen Elementen der Fungibilität und der Rechtsgelöstheit soll nun eine „organisationsspezifische

Tatbereitschaft“ hinzukommen.³ Im Ergebnis anerkennt *Roxin* nunmehr ausdrücklich die Erfolgsherrschaft als tragenden Grund der mittelbaren Täterschaft in organisatorischen Machtapparaten.⁴ Es wird spannend sein zu sehen, ob und wie *Roxin* diese neue Form von Tatherrschaft, die sich so in seinem Buch nirgends findet, in einer neuen Auflage in sein Tätersystem einfügt.

Auch die zahlreichen jüngsten Beiträge in dem Sonderheft des Goldammer's Archivs zum 75. Geburtstag *Roxins* sind naturgemäß nicht berücksichtigt. In einigen der Beiträge sind die vielleicht zukunftsreichsten Gebiete der Beteiligungslehre abgesteckt, auf denen *Roxins* System sich bewähren muss: So beschäftigen *Kreß*⁵ und *Radtke*⁶ sich in einer ersten Annäherung mit *Roxins* Lehre von der Organisationsherrschaft im internationalen Strafrecht. Insbesondere im Völkerstrafrecht, wo die Normierung des Art. 25 IStGH-Statut alles andere als eine deutliche Stellungnahme zugunsten eines differenzierenden Beteiligungsformensystems darstellt, lässt sich fragen, ob die fein auszieselierte Tatherrschaftslehre, die noch immer in einem Spannungsverhältnis zur subjektiv gefärbten Rechtsprechung des BGH steht, ein Modell der Zukunft sein kann. Dass sie flexibel genug ist, auch die Blaupause für fast schon revolutionär zu nennende Rechtsprechungsänderungen abzugeben, zeigt der kurze Beitrag von *Nack*⁷, der einen erhellenden Einblick in die Übernahme bzw. Entstehung einer Rechtsfigur gibt. Es ist zu wünschen, dass es *Roxin* gelingen möge, in einer neuen Auflage wenigstens einen Ausblick auf eine mögliche Beteiligungslehre in einem supra- bzw. internationalen Regelwerk zu geben.

Roxin hat sich seit jeher – und auch das zeichnet sein Buch aus – auch mit seinen Kritikern ausführlich auseinandergesetzt. So folgt einer Bestandsaufnahme der heutigen Tatherrschaftslehre eine Würdigung der Ganzheitstheorie *Schmidhäusers*, der Beteiligungsformenlehre *Steins*, der idealistischen Konzeption von *Köhler* und *Klescewski*, der Wiederbelebung der formal-objektiven Theorie durch *Freund*, der Entscheidungsträgerschaft seines Schülers *Manfred Heinrich* und des Täter-Teilnehmer-Systems bei *Schild*. Wenn sich einige dieser in jüngerer Zeit zunehmenden Ansätze durch eine mehr oder weniger deutliche Annäherung an die Einheitstäterlehre auszeichnen (insbesondere *Schmidhäuser* und *Schild*), bedeutet dies offenbar nicht nur ein wachsendes Unbehagen mit dem Siegeszug der Tatherrschaftslehre, sondern spiegelt ganz offensichtlich auch die Unzufriedenheit mit den Bemühungen um die Notwendigkeit der Abgrenzung verschiedener Beteiligungsformen insgesamt wider.

Dennoch: Es ist kaum anzunehmen, dass in unseren Zeiten ein solch grundlegendes Werk zu einem Kernbereich der Strafrechtsdogmatik noch einmal geschrieben werden wird: Das Werk eines Meisters, ein Meisterwerk!

Prof. Dr. Thomas Rotsch, Augsburg

³ *Roxin*, ZIS 2006, 293 (298 f.).

⁴ *Roxin*, ZIS 2006, 293 (299); *Rotsch*, NStZ 2005, 13 (16).

⁵ *Kreß*, GA 2006, 304.

⁶ *Radtke*, GA 2006, 350.

⁷ *Nack*, GA 2006, 342.

¹ Vgl. das Verzeichnis der Rezensionen im Anhang der achten Auflage, S. 819 f.

² *Roxin*, ZIS 2006, 293; *ders.*, ZStrR 125 (2007), 1.